

Bundesrat

Drucksache 959/94

20.10.94

EU - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Strategiepapier zum Thema: Bildungs- und Kulturzusammenarbeit zwischen Europäischer Union (EU) bzw. EU-Staaten und assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) / Heranführung der MOE-Staaten an die EU im Bildungs- und Kulturbereich

Übermittelt vom Auswärtigen Amt am 20. Oktober 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Strategiepapier zum Thema

"Bildungs- und Kulturzusammenarbeit zwischen Europäischer Union (EU)
bzw. EU-Staaten und assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) /
Heranführung der MOE-Staaten an die EU im Bildungs- und Kulturbereich"

I. Ziele der Bildungs- und Kulturzusammenarbeit mit MOE-Staaten:

- Zusammenwachsen von West- und Osteuropa zu einem gemeinsamen "Europa der Bürger";
- Bildungsreform als Grundlage und Vorbedingung für Wirtschaftsreform und Entfaltung einer freien Kunstszene in MOE-Staaten;
- Entwicklung bzw. Überleben einer freien Kunstlandschaft in MOE-Staaten;
- deshalb Intensivierung der bildungs- und kulturpolitischen Beziehungen, der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen der EU bzw. den EU-Staaten und den MOE-Staaten, unter besonderer Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt sowie unter Wahrung der jeweiligen eigenen Prioritäten der Partnerländer durch
 - = Zusammenstellung und bessere Bekanntmachung aller bisherigen und geplanten Programme der EU, der EU-Staaten und internationaler Organisationen;
 - = Entwicklung eines strukturierten Dialogs zwischen EU und MOE-Staaten;
 - = Öffnung von Programmen der EU für MOE-Staaten;
 - = Projekte und Programme einzelner EU-Staaten, evtl. im Verbund mehrerer EU-Staaten nach dem Modell der "variablen Geometrie";
 - = entsprechende auf dem Europäischen Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 zu verabschiedende Beschlüsse der EU.

II. Grundlage für Bildungs- und Kulturzusammenarbeit mit MOE-Staaten in Abkommen und Beschlüssen der Europäischen Union:

- Vertrag über die Europäische Union (Maastricht): Art. 126, 127, 128 jeweils Absatz 3;
- Europaabkommen: Artikel über Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, Allgemeine und berufliche Bildung; Titel über kulturelle Zusammenarbeit;
- Europäische Räte Kopenhagen und Korfu.

III. Vorschlagende Maßnahmen der EU im einzelnen:

1. Zusammenstellung und bessere Bekanntmachung von Projekten:

Auftrag an die EU-Kommission, in Zusammenarbeit mit EU-Staaten sowie internationalen Organisationen wie Europarat und UNESCO, alle bisherigen und geplanten Programme der EU, der EU-Staaten und internationaler Organisationen mit MOE-Staaten auf den Gebieten der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend sowie der Kultur mit Zielsetzung stärkerer Transparenz und besserer Abstimmung zusammenzustellen (vgl. Ergebnis des informellen EU-Kulturministertreffens in Würzburg am 15./16.07.1994) und zusammen mit EU-Staaten für bessere Bekanntmachung dieser Programme in der Öffentlichkeit zu sorgen.

2. Entwicklung eines strukturierten Dialogs zwischen EU und MOE-Staaten:

Hinzuziehung von Vertretern aus den MOE-Staaten zu EU-Gremien, soweit die MOE-Staaten betreffende Tagesordnungspunkte behandelt werden, ab 1995, insbesondere zu

- EU-Bildungsministerrat,
- EU-Arbeits- und Sozialministerrat,
- EU-Jugendministerrat,
- EU-Kulturministerrat,
- EU-Bildungsausschuß,
- EU-Kulturausschuß,

- als außenpolitisches, informelles Instrument sollte auch das informelle Treffen der Kulturdirektoren für den strukturierten Dialog genutzt werden

3. Öffnung von Programmen der EU für MOE-Staaten:

- Verstärkte Öffnung der im Prinzip bereits geöffneten EU-Programme für MOE-Staaten in der Praxis;
- Öffnung der zukünftigen EU-Programme, insbesondere Öffnung von
 - = SOKRATES (mittelfristig),
 - = LEONARDO (mittelfristig),
 - = Jugend für Europa III,
 - = KALEIDOSKOP 2000,
 - = ARIANE,
 - = EU-Programm zur Erhaltung des kulturellen Erbes,
 - = MEDIA;
- Finanzierung der Öffnung von betroffenen MOE-Staaten und fallweise durch Zuschüsse der EU, die ihrerseits in Form von Beiträgen über das PHARE-Programm (bis zu 10 % des nationalen PHARE-Richtprogramms) erfolgen können;
- Ermächtigung der Kommission durch Europäischen Rat zu Aushandlung entsprechender Zusatzprotokolle zu Europaabkommen;
- mittelfristig Notwendigkeit, die Mittel für EU-Programme und die Zuschüsse der EU an die MOE-Staaten erheblich aufzustocken.

IV. Anzuregende Maßnahmen der EU-Staaten und ihrer Gebietskörperschaften sowie nicht-staatlicher Einrichtungen und Organisationen in EU-Staaten im einzelnen:

A. Allgemein:

Ausbau der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (EUREGIOS) / Partnerschaften zwischen Gebietskörperschaften als Hauptinstrument für "bürgernahe" und an konkrete Projekte anknüpfendes Zusammenwachsen von West- und Osteuropa:

- Ermöglichung der Einbeziehung auch von privaten Organisationen, kommerziellen Sponsoren und einzelnen Bürgern;
- besondere Empfehlung für Ausweitung von Partnerschaften zwischen zwei Gebietskörperschaften in Westeuropa auf trilaterale Partnerschaft mit Gebietskörperschaften in MOE-Staaten;
- Empfehlung der verstärkten Förderung durch EU-Mitgliedstaaten und EU-Kommission (z.B. durch INTERREG II und PHARE; möglichst Öffnung des Förderungsprogramms der EU für Städtepartnerschaften in der EU auf MOE-Staaten).

B. Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

1. Zusammenarbeit im Hochschulbereich, u.a.

- Ausbau des Studenten-, Dozenten- und Wissenschaftleraustausches zwischen EU-Staaten und MOE-Staaten;
- Vereinbarung von Kooperationen und integrierten Studiengängen zwischen Hochschulen in EU-Staaten und MOE-Staaten;
- Orientierung wissenschaftlicher Europaeinrichtungen wie Europäisches Hochschulinstitut Florenz und Europakolleg Brügge in Richtung auf MOE-Staaten;

- mittelfristige Absicht der EU-Mitgliedstaaten, Möglichkeit der Einrichtung von gemeinsamen europäischen Fakultäten an Hochschulen der MOE-Staaten zur Ausbildung in entscheidenden Bereichen staatlicher und wirtschaftlicher Neuorientierung (Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Verwaltungswissenschaften) nach einer Evaluierung der 1993 im Rahmen des Ostseerats eingerichteten Euro-Fakultät in Riga zu prüfen.

2. Zusammenarbeit im allgemeinbildenden Schulwesen, u.a.

- Abschluß von Partnerschaften zwischen Schulen in EU-Staaten und MOE-Staaten;
- Austausch von Lehrern zwischen EU-Staaten und MOE-Staaten;
- Schulbuchzusammenarbeit;
- Förderung des Lernens von EU-Sprachen in MOE-Staaten, u.a. durch Lehrerfortbildung;
- Gründung bilingualer Abteilungen an Schulen in MOE-Staaten:

dem deutsch-französischen bzw. dem deutschen Modell in MOE-Staaten folgend und in Zusammenarbeit mit MOE-Staaten Einrichtung bilingualer Abteilungen an höheren Schulen in MOE-Staaten, die i.e. durch folgende Merkmale charakterisiert sind:

- = Erteilung intensiven Unterrichts in EU-Sprache, einschließlich Landeskunde und fremdsprachlichen Fachunterrichts durch muttersprachliche Lehrkräfte aus beteiligtem EU-Staat und nach dessen Lehrplänen,
- = Ablegung der Abschlußprüfungen auf Grund von Vereinbarungen mit MOE-Staat auch nach Prüfungsordnung des beteiligten EU-Staates,
- = neben Erteilung des einheimischen Schulabschlusses Verleihung des Zeugnisses für Hochschulzugang des beteiligten EU-Staates und Berechtigung auf Grund dieses Schulabschlusses zur Aufnahme des Studiums in beiden Ländern;

3. Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung:

Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und Verwaltung unter Einbeziehung von Fach- und Führungskräften aus Technik, Wirtschafts- und Sozialverwaltung sowie Berufsbildung und Berufsbildungsforschung aus den EU-Staaten und MOE-Staaten;

4. Strukturhilfen für Jugendaustausch, u.a.:

- Abschluß von Ressortabkommen über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend;
- Hilfestellung bei der Gesetzgebung in Bereichen der Jugendarbeit;
- Partnerschaften zwischen Jugendverbänden in EU-Staaten und MOE-Staaten;
- Veranstaltung von Partnerbörsen;
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendarbeit;
- Stipendien für Fachkräfte der Jugendarbeit aus MOE-Staaten zur praktischen Mitarbeit in Jugendorganisationen der EU-Staaten;
- Beratung von Jugendorganisationen in MOE-Staaten durch Experten aus EU-Staaten;
- Austausch von Informationsmaterial über jugendpolitische Entwicklungen.

C. Kultur

1. Sparten- oder regionalbezogene Kulturprogramme:

Stabilisierung des Dialogs und der Kooperation auf dem Gebiet der Kultur durch sparten- oder regionalbezogene Programme der EU bzw. der EU-Staaten, wobei auf Grund des Subsidiaritätsprinzips und wegen der kulturellen Vielfalt auf lokaler und

regionaler Ebene Beteiligung von und Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Gebietskörperschaften von besonderer Bedeutung ist.

2. Intensivierung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen EU-Staaten und MOE-Staaten vor allem durch Kulturinstitute und Auslandsvertretungen der EU-Staaten vor Ort sowie kulturelle Einrichtungen der MOE-Staaten.
3. Wo möglich, gemeinsame Gebäudeunterbringung von Kulturinstituten zweier oder mehrere EU-Staaten in MOE-Staaten mit dem Ziel einer engen Zusammenarbeit und gemeinsamer Aktivitäten.
4. Systemhilfe für MOE-Staaten im Bereich Kulturmanagement (dabei keine Aufdrängung von außen, sondern dem Bedarf vor Ort entsprechend, dezentrale Entwicklung durch zuverlässige und längerfristige Partnerschaften zwischen einzelnen Kultureinrichtungen, Gemeinden, Städten und Regionen, und möglichst Anknüpfung an bereits angelaufene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den MOE-Staaten und bereits bestehende institutionelle Rahmen), u.a.
 - Einladung von Berufspraktikern aus MOE-Staaten zu flexiblen, kürzeren Weiterbildungsprogrammen in EU-Staaten;
 - Entsendung von Fachleuten und Hochschullehrern aus EU-Staaten in MOE-Staaten für Beratung;
 - Studenten- und Dozentenaustausch etc.;
 - wo finanzielle Mittel verfügbar, Zurverfügungstellung technischer Infrastruktur.
5. Erleichterung des Zugangs von Künstlern aus MOE-Staaten zur Kunstszene bzw. zum Kunstmarkt in EU-Staaten, u.a.
 - Förderung von Ausstellungen und Gastspielen aus den MOE-Staaten;
 - Erleichterung der Beteiligung von Künstlern aus den MOE-Staaten an Kunstmessen und Kunstfestivals;
 - Einladung einzelner Künstler aus MOE-Staaten zu Informations-, Fortbildungs- und Arbeitsaufenthalten;

- Stipendien für Kunststudenten und Einladung von Gruppen von Kunststudenten zu Informationsreisen;
- Veranstaltung, evtl. finanzielle Förderung, von Künstlerbörsen, auf denen der Kontakt zwischen Künstlern aus den MOE-Staaten und Kunstveranstaltern aus den EU-Staaten hergestellt werden kann;
- Ermutigung der Medien, verstärkt über die Kunstentwicklung in den MOE-Staaten zu berichten.

04.11.94

Beschluß

des Bundesrates

Strategiepapier zum Thema: Bildungs- und Kulturzusammenarbeit zwischen Europäischer Union (EU) bzw. EU-Staaten und assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) / Heranführung der MOE-Staaten an die EU im Bildungs- und Kulturbereich

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt eine Vertiefung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den mittel- und osteuropäischen Staaten. Die Entwicklung und der Ausbau der Beziehungen in diesen Bereichen bedürfen der Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland auf allen Ebenen.
2. Deshalb begrüßt der Bundesrat auch das Bestreben der Bundesregierung, die Europäische Union und die Mitgliedstaaten der Union auf die besondere Verpflichtung zur Kooperation mit den assoziierten MOE-Staaten hinzuweisen. Der Bundesrat betont jedoch, daß auch die kulturellen Beziehungen zu den nichtassoziierten Staaten Osteuropas der Aufmerksamkeit bedürfen.
3. In der Vorlage ist dem Subsidiaritätsprinzip in vorbildlicher Weise Rechnung getragen. Der Bundesrat weist grundsätzlich darauf hin, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene dem Prinzip der Subsidiarität folgen und die begrenzten Zuständigkeiten der Gemeinschaft beachten müssen. Die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten können nach dem EG-Vertrag außerhalb der Gemeinschaft nicht zu weiteren Zuständigkeiten führen, als sie der Gemeinschaft für den internen Bereich zugestanden sind.
4. Der Bundesrat weist im übrigen vorsorglich darauf hin, daß ein allgemeiner Appell an die Mitgliedstaaten bzw. an die in den Mitgliedstaaten jeweils zuständigen Ebenen und Institutionen, der über diese Gemeinschaftszuständigkeiten hinausgeht, keine bindende Wirkung haben kann. Es muß vielmehr den Mitgliedstaaten bzw. den dort zuständigen Ebenen und Institutionen überlassen bleiben, gemäß ihrer Politikausrichtung die Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas zu vertiefen.

5. Der Bundesrat bedauert, daß das Strategiepapier, das nicht nur die Kultur im eigentlichen Sinne, sondern auch Fragen der Bildungs- und Jugendpolitik betrifft, von der Bundesregierung nur im Kulturausschuß der Europäischen Union vorgestellt worden ist. In die Diskussion hätten auch die Arbeitsgruppe Jugend und der Bildungsausschuß der EU einbezogen werden müssen.
6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei Treffen der Kulturdirektoren - auch informeller Art - nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union und der darauf beruhenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern Vertretern der Länder die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben ist. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung bei künftigen informellen Treffen der Kulturdirektoren eine Verständigung im Sinne von Abschnitt IV Nummer 4 dieser Vereinbarung anstrebt, wenn Gegenstände behandelt werden, welche die Kompetenzen der Länder berühren.
7. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine Öffnung der EU-Programme für die Staaten Mittel- und Osteuropas. Er vermißt allerdings eine klare Aussage der Bundesregierung im Strategiepapier sowohl zu Erhöhungen bzw. der Vermehrung der nicht-obligatorischen Ausgaben der Europäischen Union als auch im Hinblick auf die mittelfristige Ausrichtung der Finanzierungsregelung.
8. Der Bundesrat betont die grundsätzlich große Bereitschaft der Länder, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verstärkt Lehrer in die Staaten Mittel- und Osteuropas zu entsenden und auch Stipendiaten aus diesen Ländern aufzunehmen. Letzteres setzt ein Angebot an preiswertem Wohnraum voraus, der auch vom Bund gefördert werden muß. Der Bundesrat verweist aber auch auf die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den besonderen Anstrengungen der Länder für den Erhalt und den Ausbau des Bildungswesens, vor allem im Hochschulbereich, zu sehen sind.
9. Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, ihrerseits die Anstrengungen um ein vermehrtes Angebot an Deutschkursen in den Staaten Mittel- und Osteuropas, vor allem über die Goethe-Institute, zu intensivieren.
10. Der Bundesrat merkt an, daß die Gründung von Schulen mit anerkannten Doppelabschlüssen bilateral zu vereinbaren ist. Hier müssen die Gremien der Europäischen Union die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten für die Bildungspolitik sowie deren Inhalte und Strukturen beachten.
11. Der Bundesrat hebt hervor, daß jugendpolitische Aktivitäten auch in den Staaten Mittel- und Osteuropas den Gestaltungsmöglichkeiten der freien Träger der Jugendhilfe Rechnung tragen müssen. In diesem Rahmen ist der Begegnung der Jugend zwischen Ost und West ein sehr hoher Stellenwert beizumessen.

12. Der Bundesrat wiederholt, daß auch Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte aus Wirtschaft und Verwaltung sich an den Grundsätzen der Subsidiarität und begrenzten Zuständigkeit der Europäischen Union ausrichten müssen.
13. Er weist darauf hin, daß grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit der Freiheit der Kunst entsprechend vor allem auf die Initiative der Einzelnen und der künstlerischen Organisationen angewiesen ist. Im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten werden sich die Länder bemühen, diesen Prozeß des Austausches und Zusammenwachsens zu unterstützen.
14. Der Bundesrat bedauert, daß ihm erst jetzt die Vorlage der Bundesregierung gemäß § 3 EUZBLG zugeleitet worden ist, obwohl diese strategischen Vorstellungen der Bundesregierung bereits in den Kulturausschuß der Europäischen Union und in die Arbeitsgruppe MOE eingebracht worden sind. Angesichts der Bedeutung der engeren Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten wäre eine frühzeitige Befassung des Bundesrates mit den Vorstellungen der Bundesregierung notwendig gewesen.

